

Satzung

des Turn- und Sportverein Selk
von 1965 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Selk von 1965 e.V." (TSV Selk), hat seinen Sitz in Selk und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Gründungsmonat gilt der November 1965.

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Schleswig.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist Jugendpflege und Förderung der Leibesertüchtigung innerhalb der angebotenen Sportarten. Parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Bestrebungen und Bindungen innerhalb und bezüglich des Vereins werden abgelehnt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 24. Dezember 1953 ausschließlich und unmittelbar. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches und jugendliches Mitglied kann jeder werden, sofern § 6 der Satzung erfüllt wird.

Ehrenmitgliedschaft bedeutet die höchste Ehre, die der Verein zu vergeben hat. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Ordentliches Mitglied sind Mitglieder über 18 Jahre; sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 - Aufnahme

Mitglied des TSV Selk kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme, bzw. zum Austritt, die Einverständniserklärung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein setzt ein

schriftliches Aufnahmegesuch voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- des Mitgliedes

Im Falle a) muß dieser schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muß 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein. Die Beitragsverpflichtung endet dann mit dem Quartalsende.

§ 8 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe evtl. Aufnahmegebühren und des monatlichen Beitrages beschließt die jährliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist vierteljährlich zu Beginn des Quartals zu entrichten. In Härtefällen kann Stundung, Ermäßigung oder Befreiung vom Beitrag vom Vorstand gewährt werden.

§ 9 - Ausschluß eines Mitgliedes

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand nach dessen Anhörung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit einem Betrag, der der Höhe von 6 Monatsbeiträgen entspricht, im Rückstand bleibt,
- b) wenn ein Mitglied die Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereinsorgane in grober Weise mißachtet, den Vereinsfrieden nachhaltig stört oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

Hat der Vorstand den Ausschluß eines Vereinsmitgliedes beschlossen, so ist dieses Mitglied über den Ausschluß durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Dem Mitglied steht nun das Recht zu, binnen einer Woche nach Zugang des Einschreibens schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet - nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen - mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluß. Ein Versäumen der Einspruchsfrist führt zur Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben d-s Recht sich in allen Sparten des Vereins - nach Zahlung einer evtl. Aufnahmegebühr - sportlich zu betätigen, Einrichtungen und Geräte im Rahmen der festgesetzten Übungsstunden zu benutzen, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen,
- b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- c) regelmäßig den festgesetzten Beitrag zu entrichten,
- d) Einrichtungen und Geräte des Vereins zu schonen, bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden zu ersetzen.

§ 11 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muß im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammengerufen werden. Die Einladung hierzu wird spätestens 7 Tage vorher - mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung - allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zugestellt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der auf gleichem Wege geladen wird, muß einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand
- b) 1/3 der Mitglieder des Vereins

sie beantragen. Die Versammlung muß dann innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlußfähig. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Beratung und zur Beschlußfassung zugelassen werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung muß um diese Anträge ergänzt werden.

§ 12a - Abstimmung

Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung (ausgenommen Dringlichkeitsanträge und Mißtrauensvotum, sowie Satzungsänderung) entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist das Votum des Versammlungsleiters ausschlaggebend.

§ 12b - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung der Mitglieder gestanden hat.

§ 12c - Mißtrauensvotum

Auf dem Wege einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

kann dem Gesamtvorstand bzw. jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes das Mißtrauen ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Abwahl sind die erforderlichen Neuwahlen sofort durchzuführen.

§ 12d - Vereinsbeiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12e - Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes und der Ausschüsse (Entlastung)
2. Jahresbericht der Abteilungsleiter
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des Kassenwarts (Entlastung)
5. Teilneuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie Bestätigung der von den Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter
6. Bestätigung des Jugendwartes
7. Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 13 - Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem dritten Vorsitzenden
4. dem ersten Kassenwart
5. dem ersten Schriftwart
6. dem Vereinsjugendwart.

Erster Kassenwart und erster Schriftwart können durch den zweiten Kassenwart, bzw. zweiten Schriftwart stimmberechtigt vertreten werden.

§ 14 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins und seines Vermögens. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann - wenn einzelne Vorstandsmitglieder zurückgetreten oder aus dem Verein ausgeschieden sind - kommissarisch Ersatzmitglieder bestellen. Diese Bestellung gilt aber nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die kommissarische Bestellung des ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden gleichzeitig ist unzulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß unverzüglich eine Sitzung angesetzt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner

Mitglieder beschlußfähig.

Am Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht abzugeben, sowie den Haushaltsplan für das neue Jahr vorzulegen und zur Genehmigung zu stellen.

§ 14a - Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins und hat dessen Zwecke und Ziele zu vertreten. Er beruft und leitet die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Bei finanziellen Belastungen der Vereinskasse über DM 100,- muß er die Zustimmung des Vorstandes einholen. Die dem ersten Vorsitzenden im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten entstehenden Unkosten werden bar ersetzt oder können durch einen monatlichen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 14b - Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende vertritt, falls erforderlich, den ersten Vorsitzenden, wobei dann § 14a voll zur Anwendung kommt. Ihm steht, wie dem 1. Vorsitzenden, das Recht zu, Kasse, Buchführung und einzelne Abteilungen selbständig zu prüfen. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während einer Amtsperiode übernimmt er kommissarisch dessen Aufgabenbereich.

§ 14c - Dritter Vorsitzender

Der dritte Vorsitzende nimmt vor allem seine Aufgaben nach § 14 der Satzung wahr. Im Falle des Ausscheidens von erstem und zweitem Vorsitzenden findet ebenfalls § 14a für ihn Anwendung.

§ 14d - Kassenwart

Der erste Kassenwart hat die gesamten Kassengeschäfte zu erledigen und am Schluß des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung aufzustellen. Ferner obliegt ihm die Überwachung des Haushaltsplanes, wobei er bei Überschreitung von Etatposten dem Vorstand rechtzeitig Mitteilung zu machen hat.

Der zweite Kassenwart unterstützt und vertritt den ersten Kassenwart in seinem Aufgabenbereich.

§ 14e - Schriftwart

Der erste Schriftwart hat für die Erledigung jeglichen Schriftverkehrs, Zustellung der Schriftsachen an Behörden, Organe und Vereinsangehörige sowie für die Protokollführung bei allen Sitzungen Sorge zu tragen.

Der zweite Schriftwart unterstützt und vertritt den ersten Schriftwart in seinem Aufgabenbereich.

§ 14f - Vereinsjugendwart

Gemäß § 2 der Satzung ist eine kontinuierliche Jugendarbeit zu fördern. Deshalb ist ein Vereinsjugendwart auf einer gesonderten Jugendversammlung von allen Jugendlichen ab 14 Jahren zu wählen. Dieser ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

Darüber hinaus kann jede Abteilung des Vereins - sofern Jugendliche in ihr Sport treiben - einen Jugendobmann benennen.

§ 15 - Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern lt. § 13 d.S., dem zweiten Kassenwart und zweiten Schriftwart und den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten zusammen. Er berät über Angelegenheiten des Vereins und muß vor dem Abschluß von Verträgen angehört werden. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens alle 3 Monate oder auf Antrag von 30% seiner Mitglieder statt.

§ 16 - Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Abwicklung des Sportbetriebes ihrer Abteilung verantwortlich, worunter auch eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Jugendbetreuer zu verstehen ist. Auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder einer Abteilung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Umbesetzung des Abteilungsleiterpostens vornehmen. Abteilungsleiter haben sich - neben der Vertretung von Interessen ihrer Abteilung - grundsätzlich auch an den Interessen des Gesamtvereins zu orientieren.

§ 17 - Wahlen

Die Wahlen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung vollzogen. Jedes ordentliche oder Ehrenmitglied hat dabei nur eine Stimme und darf auch nur ein Amt oder ein stellvertretendes Amt im Vorstand bekleiden. Die Wahlen finden auf Zuruf oder durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheime Wahl durchzuführen. Ansonsten findet § 12a d.S. Anwendung.

Die Wahl der Mitglieder von Vorstand oder erweitertem Vorstand erfolgt auf zwei Jahre. Lediglich die Abteilungsleiter müssen jährlich bestätigt werden. Alljährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar in einem Jahr (geradzahlig)

der erste und dritte Vorsitzende,
der erste Schriftwart,
der zweite Kassenwart,

im darauffolgenden (ungeradzahlig) Jahr

der zweite Vorsitzende,
der Kassenwart und
der zweite Schriftwart.

Wiederwahl - auch mehrmalige - ist zulässig. Nachwahlen sofort. Die Wahl der zwei Kassenprüfer geschieht jährlich durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 18 - Protokolle/Verhandlungsniederschriften

Über jede Sitzung und Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom

Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat in der folgenden Sitzung dem jeweiligen Vereinsorgan zur Einsicht vorzuliegen oder kann verlesen werden. Sitzungen des Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes sind vertraulich.

§ 19 - Vertretung des Vereins

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassenwart vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 20 - Finanzangelegenheiten

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Beitragsermäßigungen können durch den Vorstand bewilligt werden. Der Verein haftet mit seinem gesamten Vereinsvermögen für seine Verbindlichkeiten. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung darf das Vereinsvermögen zu anderen als in der Satzung enthaltenen Zwecken verwendet werden, die aber in jedem Fall gemeinnützig sein müssen.

§ 21 - Haftpflicht

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallhilfe nach den Richtlinien des Landessportverbandes - Sozialwerk - versichert.

§ 22 - Ehrungen

Der Verein sieht folgende Ehrungen vor, die von jedem Mitglied beantragt werden können, aber der Zustimmung des erweiterten Vorstandes (einfache Mehrheit) bedürfen:

1. Urkunde (Ehrengabe) für 10-jährige Mitgliedschaft
2. Ehrengabe für herausragende sportliche Leistungen
3. Ehrengabe für besondere Verdienste um den Verein
4. Ehrenmedaille "Silber" für mehr als 20-jährige Mitgliedschaft, bzw. für mehr als 10-jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit
5. Ehrenmedaille "Gold" (=Ehrenmitgliedschaft). Diese Ehrung kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) ausgesprochen werden.

§ 23 - Namensänderung und Auflösung

Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer Besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und von diesen mindestens 2/3 für den Antrag stimmen. Ist nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, die gemäß § 12 d.S. einzuberufen ist.

Auf dieser Versammlung genügt eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins steht das verbleibende Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendpflege zur Verfügung.

Diese Satzung tritt mit dem _____ in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand

Selk, 07. März 1988

2. Vorsitzender

Kassenwart

(Klaus Müller)

1. Vorsitzende

(Manfred Otto)

Klaus Müller

(Sigrid Bärenz)

Manfred Otto

S. Bärenz

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Schleswig unter Nr. 0031 eingetragen.

Schleswig, den 08. Juli 1988



Speck
Justizangestellte